

**Nicht als Drucksache
verteilt**



**SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS UND SPORT**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT
Postfach 10 09 10 · 01079 Dresden

DER STAATSMINISTER

Dresden, 25.01.2010
Aktenzeichen: 33-0141.50-50/781/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Sächsischer Landtag
Vorsitzenden des Ausschusses für Schule
und Sport
Herrn Heinz Lehmann, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Antrag der Fraktion der SPD

Drs.-Nr.: 5/781

Thema: Umsetzung Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

**Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird aufgefordert,**

I. zu berichten, wie sie in den nächsten Jahren Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Sachsen umsetzen will, insbesondere wie sie

- 1. den wohnortnahen Zugang zu integrativen und perspektivisch inklusiven Bildungsangeboten für alle sichern will,**
- 2. die Schulen unterstützen will, die entsprechenden Bildungsangebote vorzuhalten und dabei die individuelle Förderung zu garantieren,**
- 3. die heutige Praxis der Beschulung in Förderschulen verändern und die vorhandenen Hürden für Integration abbauen will,**
- 4. die Lehrerbildung auf ein inklusives Schulsystem ausrichten will;**

II. schnellstmöglich die Bedingungen dafür zu schaffen, dass

- 1. eine lernzieldifferente Integration auch in der Sekundarstufe möglich ist,**
- 2. das Recht auf integrative Bildung Vorrang vor dem Besuch einer Förderschule erhält,**
- 3. den integrierenden Schulen die gleichen Ressourcen je integriertem jungem Menschen zufließen wie heute den Förderschulen.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Sitz: Carolaplatz 1, Westflügel
01097 Dresden
zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8

Telefon (03 51) 5 64-0
Telefax (03 51) 5 64-2554
E-Mail: poststelle@smk.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

Internet:
www.sachsen.de
www.sachsen-macht-
schule.de



gekennzeichnete Parkplätze
Carolaplatz

I. Die UN-Konvention stellt eine wertvolle Grundlage für die Weiterentwicklung von wirksamer Teilhabe und selbstbestimmtem Leben von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen dar.

Zu 1.:

Im Freistaat Sachsen wird es auch in den kommenden Jahren Ziel sonderpädagogischer Förderung sein, ein wohnortnahes und bedarfsgerechtes Angebot sowie für einzelne Förderschwerpunkte überregionale Angebote ganzheitlicher sonderpädagogischer Förderung an ausgewählten Standorten vorzuhalten, um jedem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgreiches Lernen in der Schule und einen Schulabschluss zu ermöglichen. Im Rahmen der Regionalentwicklung wird es dabei das Anliegen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport (SMK) bleiben, in Anlehnung an das Netz der Mittelzentren für alle Schüler auch bei zurückgehenden Schülerzahlen zumutbar erreichbare Standorte weiterhin zu sichern. Die Profilierung der Förderzentren und Förderschulzentren zur Sicherung eines regionalen sonderpädagogischen Bildungsangebotes in differenzierten Formen ist ein Weg dahin. Im Rahmen der Fortschreibung der Schulnetzpläne der Landkreise dringt das SMK darauf, in einem ersten Schritt für Schulen aller Schularten in Mittelzentren die baulichen Voraussetzungen für Integration zu schaffen. Die Initiativen der Schulträger für dieses Ziel werden im Rahmen der Möglichkeiten des Landeshaushalts unterstützt.

Zu 2.:

Eine Schwerpunktaufgabe im vergangenen Schuljahr war, das bewährte System sonderpädagogischer Förderung im Freistaat Sachsen fortzuführen sowie für aktuelle Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung Umsetzungskonzepte zu planen. In diesem Zusammenhang sind Schwerpunktsetzungen hervorzuheben, die auch von der Leitlinie des SMK "Jeder zählt! Das heißt Fördern und Fordern" geprägt sind.

Nach Prüfung vieler innovativer Ideen zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung werden gegenwärtig Schwerpunkte umgesetzt wie u. a.:

a) Stärkung der Professionalität der Lehrkräfte durch eine Qualifizierungsoffensive im sächsischen Schulsystem. Ziel ist, im Ergebnis folgender Maßnahmen, an jeder Schule über Ansprechpartner für integrative Beschulung zu verfügen, deren Aufgabe es ist, die individuelle Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an ihrer Schule kompetent zu begleiten und als Koordinator, Berater bzw. Ansprechpartner zwischen der allgemeinen Schule und den Förderschulen tätig zu sein:

- Umsetzung einer berufsbegleitenden Lehrerfortbildung für Lehrer der Schularten Grundschule, Mittelschule, Gymnasium und berufsbildende Schulen mit dem Ziel der Professionalisierung und Stärkung von Lehrern für die Aufgabe der förderlichen Gestaltung schulischer Integration,
- Veröffentlichung des Handlungsleitfadens "Sonderpädagogische Förderung – Handlungsleitfaden schulische Integration" zur Unterstützung von Schulen bei der Umsetzung schulischer Integration im März 2009,

- Erweiterung der Kompetenz der allgemeinen Schulen zur Diagnostik, differenzierten Beratung und Förderung, u. a. durch die Ableitung von Schlussfolgerungen aus der Evaluation der förderpädagogischen Gutachten zur Sicherung der Qualität im Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs.
- b) Erhöhung der Chancen sächsischer Abgänger von Schulen zur Lernförderung und Schulen für geistig Behinderte auf eine angemessene gesellschaftliche und berufliche Eingliederung durch:
- Einführung eines eigenen Schulabschlusses an Schulen zur Lernförderung und Schulen für geistig Behinderte im Schuljahr 2009/2010.
- c) Angebot verschiedener Formen individueller Förderung und schulartspezifischer Maßnahmen, um zum selbstbestimmten und verantwortungsvollen Leben in unserer Gesellschaft zu befähigen. Diesbezügliche Maßnahmen werden sein:
- Stärkung der Kooperation von Mittelschule und Förderschule mit dem Angebot einer Musterkooperationsvereinbarung,
 - Ausgestaltung des Übergangs vom vorschulischen Bereich in die Schule, insbesondere für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen,
 - individuelle Unterstützung, insbesondere von Schulabgängern der Schulen zur Lernförderung beim Übergang von Schule in Ausbildung mit Unterstützung der Projekte Berufseinstiegsbegleitung sowie BOB & PIA, modifiziert für Schüler an Förderschulen. Darüber hinaus wird die Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Sächsischen Staatsregierung und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Sachsen für den Bereich der Berufs- und Studienorientierung u. a. im Hinblick auf die Förderschulen umgesetzt.

Die integrative Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und Berufsschulen (hier kurz Regelschulen) erfolgt auf der Basis der Schulintegrationsverordnung. Die auch für diesbezügliche Aufgaben zur Verfügung stehenden Personalressourcen bestimmen sich aus dem jeweils geltenden Haushaltsplan. Darüber hinausgehende Ressourcen stehen nicht zur Verfügung. Maßnahmen integrativer Unterrichtung sind im Rahmen der gegebenen personellen und sächlichen Bedingungen bestmöglich umzusetzen.

Zu 3.:

In den zurückliegenden Jahren entwickelten sich die sonderpädagogische Förderung und die Schulart Förderschule zu einem festen Bestandteil des sächsischen Schulwesens.

Auf Grundlage der KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in der Bundesrepublik Deutschland (1994) wurde im Freistaat Sachsen eine Vielfalt von Förderformen und Förderorten eingerichtet. Es entwickeln sich Formen der gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an unterschiedlichen Lernorten.

Die Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Förderschule ist die eine der Hauptsäulen der sonderpädagogischen Förderung im Freistaat

Sachsen. Die zweite Hauptsäule ist die Begleitung der schulischen Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grund- und Mittelschule bzw. im Gymnasium. Sonderpädagogische Förderung erfolgt darüber hinaus in den Bereichen Beratung, Prävention, Kooperation sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und europäischer Entwicklungen auf der Grundlage der UN-Konvention "Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen" sind Modelle und Strukturen zu entwickeln, die das Recht junger Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Bildung und Erziehung weiterhin auf dem anerkannt hohen Niveau sichern. Die allgemeinbildende Förderschule ist diesbezüglich für den Freistaat Sachsen auch künftig unverzichtbar.

Mehr noch als bisher gilt es, Übergänge zwischen den Schularten zu gestalten und die Durchlässigkeit auch und gerade für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu gewährleisten, damit entsprechend der Vielfalt der Schüler ausreichend viele Möglichkeiten und verschiedene Wege zu einem erfolgreichen Schulabschluss eröffnet werden. Ziel ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, dass für jeden Schüler berufliche und soziale Anschlüsse gelingen.

Zu 4.:

Die Kultusministerkonferenz hat mit Beschluss zu den "Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) die Kompetenzen beschrieben, die die Länder im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsgänge berücksichtigen.

Im Punkt 2.2 "Inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung" sowie in den Standards für die praktischen Ausbildungsabschnitte werden u. a. folgende curriculare Schwerpunkte und Kompetenzbereiche der Bildungswissenschaften in der Lehrerausbildung festgelegt:

- Didaktik und Methodik,
- Differenzierung, Integration und Förderung,
- Heterogenität und Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht,
- Diagnostik, Beurteilung und Beratung,
- Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse; Leistungsmessungen und Leistungsbeurteilungen,
- Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern beim Lernprozess und Möglichkeiten der pädagogischen Hilfen und Präventivmaßnahmen,
- Formen von Hoch- und Sonderbegabung, Lern- und Arbeitsstörungen,
- Grundlagen der Lernprozessdiagnostik.

Mit der Umstellung der Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig und der Technischen Universität Dresden auf polyvalente Bachelorstudiengänge und schulformspezifische Masterstudiengänge für alle Lehrämter werden in den Modulbeschreibungen zu den Bildungswissenschaften folgende Inhalte im Bezug auf individuelle Förderung und integrativen Unterricht aufgenommen:

1. Im polyvalenten Bachelorstudiengang

- Heterogenität in Bildung und Erziehung,
- Modelle der individuellen Förderung in Lehr- und Lernprozessen,

- allgemeindidaktische und lern- und instruktionspsychologische Grundlagen und darauf aufbauend in der fachdidaktischen Ausbildung Lehr- und Lernsituationen, insbesondere in heterogenen Lehr- und Lernsituationen,
- Benachteiligungen beim Lernprozess und Möglichkeiten der pädagogischen Hilfen und Präventivmaßnahmen.

2. Im schulformspezifischen Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen

- unterschiedliche Lernvoraussetzungen,
- Benachteiligungen beim Lernprozess und Möglichkeiten der pädagogischen Hilfen und Präventivmaßnahmen im Unterricht,
- allgemeine und spezielle Lernschwierigkeiten,
- individuelle schulische Förderung.

3. Im schulformspezifischen Masterstudiengang Lehramt an Mittelschulen

- unterschiedliche Lernvoraussetzungen,
- differenzierte Maßnahmen,
- Konzepte für den Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht,
- Benachteiligungen von Schülern beim Lernen und pädagogische Hilfen und Präventivmaßnahmen.

4. Im schulformspezifischen Masterstudiengang Höheres Lehramt Gymnasium

- unterschiedliche Lernvoraussetzungen und differenzierte Maßnahmen,
- Heterogenität im Unterricht und individuelle Maßnahmen,
- Benachteiligungen beim Lernen und pädagogische Hilfen.

Die Konzeption für den Vorbereitungsdienst wird derzeit neu erarbeitet.

II.

Zu 1.:

In den letzten 6 Jahren hat sich der Anteil der integrativ beschulten Schüler bezogen auf alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mehr als verdoppelt. Lag der Anteil von integrativ beschulten Schülern im Schuljahr 2004/2005 noch bei 8,3 %, ist es im laufenden Schuljahr gelungen, ihn auf 17,9 % zu steigern. In den nächsten Jahren wird die Verstetigung dieser Entwicklung und die Sicherung des Erreichten vorrangiges Ziel sein.

Schwerpunktmäßig wird die lernzielgleiche Unterrichtung (§ 5 Abs. 1 SchIVO) körperbehinderter, hörgeschädigter, sehbehinderter, blinder, verhaltensgestörter bzw. sprachbehinderter Schüler realisiert. Bei lernzielgleicher Integration werden alle Schüler nach den gleichen Lehrplänen oder Rahmenrichtlinien unterrichtet.

Die lernzieldifferente Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung wird derzeit an Grundschulen (§ 5 Abs. 1 SchIVO) praktiziert. Eine lernzieldifferente Integration von lern- bzw. geistig behinderten Kindern in der Sekundarstufe ist im Freistaat Sachsen derzeit nicht möglich.

Darüber hinaus ist zu verdeutlichen, dass im Fokus der Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung immer die Sicherung und Entwicklung von Qualität steht. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass im sensiblen Bereich der sonderpädagogischen Förderung stets Einzelfallentscheidungen im Sinne einer optimalen und individuellen Förderung der betroffenen Schüler zu treffen sind, die die besonderen Bedürfnisse und den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf berücksichtigen.

Zu 2.:

Zu den Voraussetzungen eines integrativen Bildungssystems für Menschen mit Behinderungen gehört die Bereitstellung fachlich abgesicherter, bedarfsgerechter qualifizierter Unterstützung – insbesondere das Angebot sonderpädagogischer Förderung. Dieses kann sowohl integrativ in den allgemeinen Schulen und auch in allgemeinbildenden Förderschulen vorgehalten werden. Ausschlaggebend für die Entscheidung ist immer das Ziel, die bestmögliche Förderung für den einzelnen Schüler zu gewährleisten. Bei der Überprüfung sonderpädagogischen Förderbedarfs hat die Prüfung einer möglichen integrativen Beschulung grundsätzlich Priorität. Die Förderung von Menschen mit Behinderungen an allgemeinbildenden Förderschulen als integrativer Teil des allgemeinen Bildungssystems ist im Sinne des Art. 24 Ziff. 2 Buchst. e) der UN-Konvention eine wirksame und individuell ausgerichtete Unterstützungsmaßnahme mit dem Ziel der vollständigen Einbindung in die Gesellschaft in einem Umfeld, das die größtmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

Ziel sonderpädagogischer Förderung ist, alle Schüler auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft sowie auf eine berufliche Eingliederung vorzubereiten. Um ein höheres Maß an Aktivität und Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Bildungs- und Unterstützungsangebote zu erreichen, sind die Akzeptanz von Anderssein und Verschiedenheit sowie der Umgang mit Vielfalt in unserer Gesellschaft eine unverzichtbare Voraussetzung.

Zu 3.:

Grundlage für die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Regelschulen ist die Schulintegrationsverordnung (SchIVO). An den Regelschulen integrierte Schülerinnen und Schüler nehmen in vollem Umfang am Unterricht der Regelschule teil und gehören gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchIVO auch als Schüler dieser Schule an.

In Verantwortung für die Sicherung der personellen Voraussetzung für die Umsetzung von Maßnahmen integrativer Unterrichtung hat das SMK ein Berechnungsmodell etabliert, das gewährleistet, dass sowohl Ressourcen der Förderschulen als auch der Regelschulen zur Begleitung der Integration bereitgestellt werden. Aus diesem Gesamtkontingent wird unter Würdigung des Einzelfalles entschieden, wie viele Ressourcen für die Integration des einzelnen Schülers bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöllner